

Mittel 4,4 Wochen an. Dieser Wert entspricht nahezu genau dem Erwartungswert von einem Monat, der in Rechtsprechung und Literatur als angemessen angesehen wird.⁷⁰⁸

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Hypothese, die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 109 SGG verzögere das Verfahren, nur zum Teil angenommen werden kann. Bei Verfahren mit insgesamt zwei Sachverständigengutachten konnte kein und bei insgesamt drei Gutachten nur ein schwach signifikanter Unterschied zwischen den Verfahrensdauern mit bzw. ohne § 109 SGG festgestellt werden. Auch bei Betrachtung der „Verfahrensdauer je Sachverständigengutachten“ konnte kein signifikanter Unterschied ermittelt werden.

Soweit Verfahren mit Gutachten nach § 109 SGG tatsächlich länger dauern als Verfahren mit der gleichen Gesamtzahl von Gutachten und ohne ein solches nach § 109 SGG, so erklärt sich dies zum Teil aus verfahrensrechtlichen Vorgaben heraus, so insbesondere aus der Verpflichtung der Gerichte, den Antragsberechtigten eine angemessene Frist für die Entscheidung über eine Antragstellung einzuräumen. Daneben dauert die Gutachtenerstellung als solche bei Gutachten nach § 109 SGG länger als bei von Amts wegen in Auftrag gegebenen Gutachten, was darin begründet sein könnte, dass die von den Parteien benannten Ärzte nicht immer Erfahrung mit der Erstellung gerichtlicher Gutachten haben.⁷⁰⁹

II. Regionale Besonderheiten

Zur Verfahrensdauer im Allgemeinen ist darüber hinaus festzustellen, dass die Ergebnisse hier auf große regionale Unterschiede hindeuten. Die Dauer bis zur Erledigung in der ersten Instanz liegt im Mittel aller Verfahren in dem Sample bei 812,5 Tagen, also knapp zweieinviertel Jahren. Betrachtet man die Werte getrennt nach Bundesländern, wird deutlich, dass dieser Mittelwert in einigen Ländern (Bayern, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen) signifikant unter-, und in anderen (Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Berlin) signifikant überschritten wird.⁷¹⁰ Bei einigen Ländern kann zwar eine deutlich abweichende Verfahrensdauer festgestellt werden, hier ist aber angesichts zu geringer Fallzahlen keine Signifikanz zu ermitteln, die Wahrscheinlichkeit, dass die Abweichungen zufällig sind, sind hier also vergleichsweise hoch. Im Einzelnen verteilen sich die Verfahrensdauern wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

708 Vgl. dazu oben, Kapitel 1, C. II.

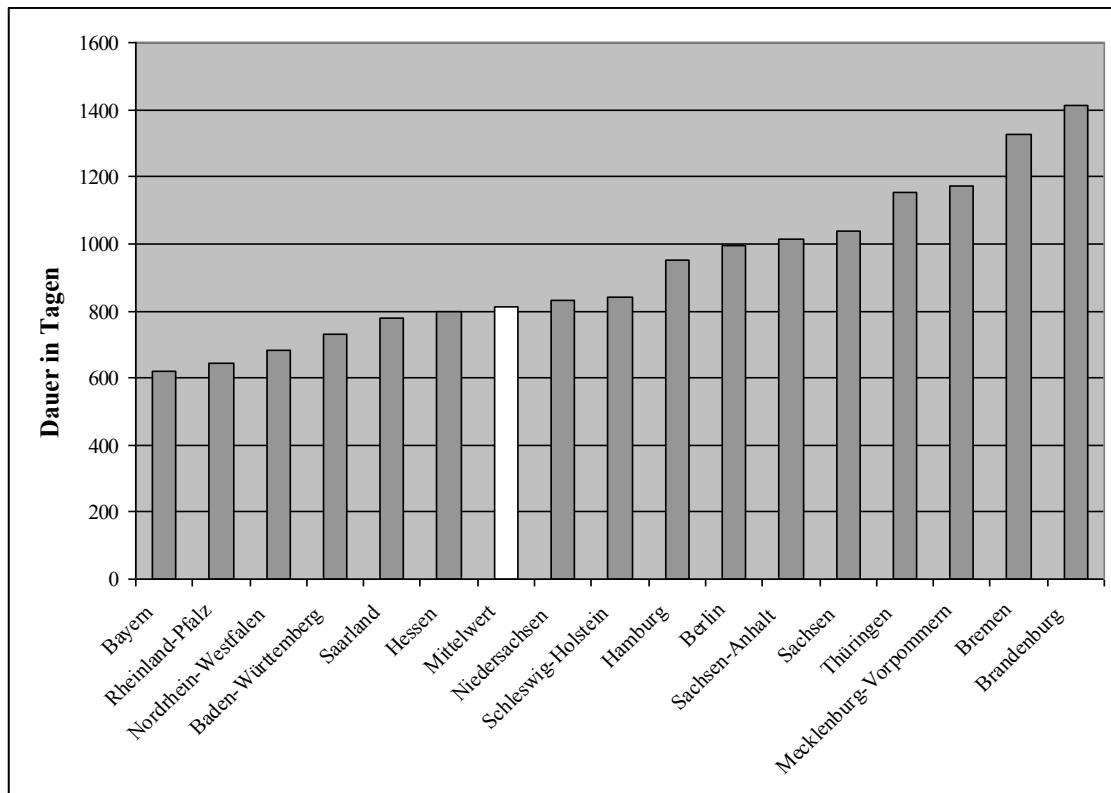
709 Zur unterschiedlichen Bewertung der Qualität der Gutachten der verschiedenen Ärzte durch die Richter/innen vgl. unten, D. IV.

710 Durchgeführt wurde jeweils der T-Test bei einer Stichprobe mit den Mittelwerten der einzelnen Bundesländer als Testvariablen und der bundesdurchschnittlichen Verfahrensdauer als Testwert.

Bundesland	Verfahrens-dauer in Tagen	N	Abweichung vom Bundes-durchschnitt signifikant?
Bayern	621,6	54	1%-Niveau
Rheinland-Pfalz	643,4	31	1%-Niveau
Nordrhein-Westfalen	682,2	68	5%-Niveau
Baden-Württemberg	728,8	42	10%-Niveau
Saarland	780,1	8	-
Hessen	795,4	20	-
Niedersachsen	831,0	25	-
Schleswig-Holstein	839,7	12	-
Hamburg	953,2	15	-
Berlin	996,0	22	5%-Niveau
Sachsen-Anhalt	1015,5	2	-
Sachsen	1037,9	23	5%-Niveau
Thüringen	1154,7	10	5%-Niveau
Mecklenburg-Vorpommern	1173,7	7	10%-Niveau
Bremen	1328,0	2	-
Brandenburg	1415,0	15	1%-Niveau
Gesamt / Mittelwert	812,5	356	

Tabelle 9: Verfahrensdauer nach Bundesländern.

Abb. 2: Verfahrensdauer nach Bundesländern:



Auffällig sind außerdem die regionalen Unterschiede bei der Dauer für die Erstellung der von Amts wegen eingeholten Gutachten. Der Mittelwert von 13,01 Wochen zwischen dem Auftrag an den Sachverständigen und dem Eingang des Gutachtens bei Gericht wird in vier Bundesländern deutlich unterschritten. Dies sind Schleswig-Holstein, das Saarland, Rheinland-Pfalz und Bayern.⁷¹¹ Bei der entsprechenden Betrachtung der Dauer der Gutachtenerstellung nach § 109 SGG deuten die Daten zwar ebenfalls auf erhebliche Unterschiede hin, wegen der zu geringen Fallzahlen konnten hier jedoch keine signifikanten Ergebnisse festgestellt werden.

711 T-Test bei einer Stichprobe (Testwert war jeweils die im Bundesdurchschnitt benötigte Dauer für die Erstellung der von Amts wegen eingeholten Gutachten von 13,01 Wochen): Schleswig-Holstein (N=5): 8,15 Wochen, Unterschied signifikant auf dem 5%-Niveau; Saarland (N=8): 9,06 Wochen, Unterschied signifikant auf dem 5%-Niveau; Rheinland-Pfalz (N=31): 9,57 Wochen, Unterschied signifikant auf dem 1%-Niveau; Bayern (N=50): 9,71 Wochen, Unterschied signifikant auf dem 1%-Niveau.

B. Die gerichtliche Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen

I. Vorgehensweise der Gerichte und Auswahl der Sachverständigen

Unter Frage Nr. 1 wurden die Richterinnen und Richter gefragt: „Wie sind Sie vor-gegangen, nachdem Sie den Sachverhalt aus Ihrer Sicht vollständig ermittelt hatten? Bitte nehmen Sie zu jeder der folgenden Aussagen Stellung.“⁷¹² Nach den Angaben der Befragten machte etwa jede(r) zweite (49,8%) eine Mitteilung an die Beteiligten über den Abschluss der Amtsermittlung und knapp ein Drittel (30,7%) über das Zwischenergebnis der Amtsermittlung. Gut zwei Drittel der Richterinnen und Richter (68,9%) geben an, bei den Beteiligten angefragt zu haben, ob diese zu einer Klagerücknahme bzw. zu einem Anerkenntnis bereit sind. Einen ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit, einen Antrag nach § 109 SGG zu stellen, haben die Gerichte der Klagepartei nach eigenen Angaben in 31,4% der Fälle gegeben. Nur 17,0% geben an, eine Frist für weitere Beweisanträge gesetzt zu haben. Knapp ein Drittel (30,7%) der Richterinnen und Richter gab an, der Klagepartei ausdrücklich eine Frist für den Antrag nach § 109 SGG gesetzt zu haben. Insgesamt setzten 62,5% der Befragten weder allgemein eine Frist für weitere Beweisanträge noch speziell für die Antragstellung nach § 109 SGG. In 42,2% der Fälle setzten die Richterinnen und Richter keine Frist und machten keine Mitteilung über den Abschluss der Amtsermittlung. Dies ist bemerkenswert, da damit in einem erheblichen Anteil der Verfahren die Klägerseite keinen ausdrücklichen Anhaltspunkt dafür erhält, ab wann die angemessene Frist für den Antrag zu laufen beginnt.

Unter Frage Nr. 7 wurden die Richterinnen und Richter gebeten, nähere Angaben zu den Sachverständigen zu machen, die sie von Amts wegen beauftragt haben. Hier geben 92,0% der Befragten an, einen festen Bestand an Ärzten zu haben, die sie regelmäßig nach § 106 SGG mit Gutachten beauftragen. Von den Richterinnen und Richtern, die dieser Aussage zustimmten, geben weitere 92,6% an, den Arzt, den sie in dem konkreten Verfahren von Amts wegen als Sachverständigen beauftragt haben, aus diesem festen Bestand an Ärzten ausgewählt zu haben. Von diesem Anteil wiederum geben 98,2% an, dass sie bei der Auswahl des Sachverständigen aus diesem Bestand zwischen mehreren Ärzten des relevanten medizinischen Fachbereichs auswählen konnten. Lediglich in 1,4% der Fälle – in absoluten Zahlen sind das fünf von 351 Verfahren – hat nach Angaben der Richterinnen und Richter die Klägerseite für die Auswahl des Arztes nach § 106 SGG einen Wunsch geäußert, in vier dieser fünf Fälle hat das Gericht nach eigenen Angaben diesen Wunsch berücksichtigt. Umgekehrt gab es keinen einzigen Fall, in dem der Sozialleistungsträger für die Auswahl des Arztes einen Wunsch geäußert hat.

Der Aussage „Der Sachverständige, der das Gutachten nach § 106 SGG angefertigt hat, begutachtet eher streng“ stimmten 86 Richterinnen und Richter zu, 214 kreuzten hier „nein“ an. Damit liegt die Zustimmungsrate bei 28,7%. Bei der gegenteiligen Aus-

712 Vgl. Frage 1 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I.